

Vorlage an den Landrat

Titel: **Wahl der Präsidien, der Vizepräsidien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022**

Datum: 30. Juni 2017

Nummer: 2017-278

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Liestal, 30. Juni 2017

010 2017 850

Vorlage an den Landrat betreffend Wahl der Präsidiien, der Vizepräsidiien und der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Am 31. März 2018 läuft die Amtsperiode des Steuer- und Enteignungsgerichts ab. Zur Zeit gehören diesem Gericht die folgenden Mitglieder an:

Bisherige Amtsinhaber/innen

Präsident der Abteilung Steuergericht mit einem 50%-Pensum (ausgeübt 23%):

Baader Caspar, lic.iur. et dipl.Ing.Agr.ETH, 1953, Gelterkinden

Präsident der Abteilung Enteignungsgericht mit einem 50%-Pensum:

Corvini Ivo, Dr.iur., 1970, Allschwil

Vizepräsident der Abteilung Steuergericht:

Schneider Laurenz, Dr.iur., Steuerexperte, 1971, Biel-Benken

Vizepräsident der Abteilung Enteignungsgericht:

Waldmeier Thomas, lic.iur., 1972, Therwil

Richter/innen der Abteilung Steuergericht:

Elbert Margrit, lic.iur., 1952, Arlesheim

Felix Jörg, Steuerexperte, 1973, Röschenz

Richner Robert, Steuerexperte, 1961, Allschwil

Salathe Peter, Treuhänder, 1946, Hölstein
Schmid Stefan, lic.iur., 1983, Reinach
Spitz Philippe, PD Dr.iur., 1968, Binningen
Zeller Markus, Wirtschaftsprüfer, 1955, Liestal

Richter der Abteilung Enteignungsgericht:

Assolari Danilo, Dipl. Bauing. ETH, 1947, Reinach
Issler Peter, dipl. Arch. FH STV, 1943, Muttenz
Jagtap Arvind, lic.iur., 1975, Therwil

Rahmenbedingungen und Wahlvoraussetzungen

Gemäss § 22 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) besteht das Steuer- und Enteignungsgericht aus den beiden Abteilung Steuergericht und Enteignungsgericht.

Gemäss § 7 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) besteht die Abteilung Steuergericht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes - wobei das Pensum des bisherigen Präsidenten von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts im Einvernehmen mit dem Landrat auf 23% eines Vollamtes festgesetzt wurde - und acht Richterinnen und Richtern.

Gemäss § 7 Abs. 2 GOD besteht die Abteilung Enteignungsgericht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. c GOG wählt der Landrat die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die Präsidien und Vizepräsidien eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung zu beachten, wonach die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der erstinstanzlichen Gerichte nicht dem Landrat angehören dürfen. § 34 GOG regelt die weiteren Unvereinbarkeiten.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz, SGS 150) hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem das fünfundsiechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Präsidien). Gemäss § 23 Abs. 2 Personalgesetz kann das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen über diese Altersgrenze hinaus verlängert werden. Gemäss Beschluss Nr. 411 der Geschäftsleitung des Landrates vom 12. Januar 2017 gilt das Einverständnis seitens Arbeitgeber mit dem Wahlbeschluss als gegeben, d.h. dass auf Amtsperiode Gewählte ihr Amt jeweils bis zum Ende der Amtsperiode ausführen können, unabhängig davon, ob sie in dieser Zeit das ordentliche Pensionsalter erreichen. Im Falle einer Wiederwahl würde diese Regel bei Caspar Baader (Jahrgang 1953) zur Anwendung kommen.

Antrag

Wir ersuchen Sie, folgende Wahlen für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022 vorzunehmen und im Wahlbeschluss für die Präsidien jeweils das Pensum festzuschreiben:

- a. Ein Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein Vizepräsidium der Abteilung Steuergerecht;
- b. ein Präsidium mit einem Pensum von 50% und ein Vizepräsidium der Abteilung Enteignungsgericht;
- c. 10 weitere Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Für die Geschäftsleitung

Die Präsidentin

Der Gerichtsverwalter

Christine Baltzer

Martin Leber